

IM SPIEGEL DER ZEIT

Bergpredigt und Grundgesetz

Gedanken zur Möglichkeit und Sinnhaftigkeit eines Grundgesetzes der Kirche

I. Zur Situation

Die „Lex Ecclesiae fundamentalis“ liegt im Entwurf vor. Die Kirche steht damit vor einer entscheidenden Frage. Noch nie hat es den Entwurf zu einem solchen Gesetzeswerk in der Kirche gegeben. Die öffentliche Reaktion darauf war durchweg negativ. Die Kritik war umfassend und tiefgreifend. Der vorliegende Entwurf wurde radikal abgelehnt als restaurativ in der Tendenz, als einseitig und akonziliär in der Kirchenkonzeption („die späte Rache der Kanonisten am Konzil“), als Petrifizierung der Kirche und Vergesetzlichung des Evangeliums in der Wirkung, verschwommen und ungenießbar in der Diktion. Diese Kritik ist weit hin berechtigt. Der Entwurf ist abzulehnen. Von ihm ist hier nicht die Rede.

Doch darüber hinaus wurde die Opportunität eines solchen Grundgesetzes in der derzeitigen Situation der Kirche bestritten. Auch das sei zugegeben. Die Zeit eines Grundgesetzes ist noch nicht gekommen. Die Kirche ist seit dem Konzil mitten in einem tiefen Umbruch, in einer Entwicklung, deren Ergebnisse noch gar nicht greifbar, viel weniger rechtlich fixierbar sind. Grundlegende Aussagen des konziliaren Kirchenverständnisses, wie z. B. die Kollegialität, das Verhältnis von Gesamtkirche und Ostkirche, von Einheit und Vielfalt, von hierarchischer und synodaler Struktur, von der einen katholischen zu den vielen christlichen Kirchen, sind theologisch und zumal in ihren rechtlichen Auswirkungen noch nicht genügend geklärt. Würde das Grundgesetz jetzt verabschiedet, so ist zu befürchten, daß es schon bald überholt sein wird – zu seinem Schaden und zum Schaden der Autorität in der Kirche. Das Projekt ist noch nicht reif. Der vorgelegte Entwurf zeigt das im übrigen zur Genüge. Aber auch von der Frage der Opportunität soll hier nicht die Rede sein.

Doch die Kritik ist noch tiefgreifender. Die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit eines solchen Unterfangens überhaupt wird in Frage gestellt. Die Kirche habe nicht die Vollmacht, sich selber eine Verfassung zu geben. Ein grundgesetzlich konzipiertes Verfassungsrecht der Kirche stehe mit der wesentlich geistlichen Verfassung der Kirche in Widerspruch. Das Projekt eines Grundgesetzes der Kirche übertrage wieder einmal und allzu unkritisch ein staatsrechtliches Modell auf die Kirche. Die Kirche ist ein Mysterium und eine lebendige, dynamische Größe; sie lässt sich weder theologisch und schon gar nicht rechtlich adäquat fassen. Ein verkürztes, eingeengtes und statisch-verrechtliches Kirchenverständnis und eine Vergesetzlichung des Evangeliums vom Kommen des Reiches Gottes wären die Folge des Grundgesetzes. Immer wieder kann man auch von Bischöfen und Professoren den Satz hören, in dem die Kritik gegen den Plan einer „Lex

fundamentalis“ zusammengefaßt ist: Die Bergpredigt ist unser Grundgesetz; das Evangelium genügt der Kirche als „Lex fundamentalis“.

Ist ein Grundgesetz der Kirche möglich und sinnvoll? Das ist unsere Frage. Bei dem grundsätzlichen Nein auf diese Frage, das heute oft zur Antwort gegeben wird, stimmen zwei Tatsachen bedenklich. Einmal besitzt die Kirche schon mindestens seit 1000 Jahren eine teils geschriebene, teils ungeschriebene Verfassung im Sinn einer rechtlichen Ordnung, durch die sie als gesellschaftliches Gebilde strukturiert und in ihrer Aktivität grundlegend bestimmt ist. Sie besitzt also bereits das, was in Frage gestellt wird, ein materielles Verfassungsrecht. Bei dem jetzt vorliegenden Entwurf einer „Lex fundamentalis“ geht es „nur“ um die förmliche Verfassungsurkunde, geht es darum, diese grundlegenden Bestimmungen aus dem Gesamtkodex herauszunehmen, sie systematisch zu gliedern und sie vor allem der konziliaren und nachkonziliaren Theologie von der Kirche und – soweit das möglich ist – den Gegebenheiten einer veränderten Welt anzupassen.

Zum Zweiten: Durch das Konzil und eine Ansprache Papst Pauls VI. vom November 1965¹ angeregt, mehrten sich die Arbeiten von Autoren – hauptsächlich deutschsprachiger und amerikanischer Kanonisten –, die der Frage der Erstellung eines Grundgesetzes gewidmet sind. Bis zum Erscheinen des vorliegenden Entwurfes war es der allgemeine Konsens dieser Autoren, daß im Rahmen der Rechtsreform ein selbständiges Grundgesetz geschaffen werden solle. Zwar werden die Schwierigkeiten gesehen und Lösungen dafür gesucht; zwar wird die Opportunität der Verwirklichung zum gegenwärtigen Zeitpunkt vielfach verneint; aber das Projekt ist nach dem Urteil der Autoren grundsätzlich möglich², wünschenswert, ja notwendig.

Woher also jetzt die radikale Opposition? Es hat den Anschein, daß viele, erschrocken und ernüchtert durch den mißlungenen Entwurf, geneigt sind, das Kind mit dem Bade auszuschütten; daß sie nicht mehr genügend zwischen dem vorliegenden Entwurf und der Frage der Opportunität einerseits und der grundsätzlichen Möglichkeit und Sinnhaftigkeit dieses Unternehmens andererseits unterscheiden. Das zeigt sich auch darin, daß Autoren, die ausziehen, um die Möglichkeit eines Grundgesetzes der Kirche aufzuzeigen, im Grunde dann doch nichts anderes tun, als (zumeist sehr überlegenswerte) „Grundgedanken für eine solche Verfassungskodifikation“ vorzulegen, also eine Skizze zu entwerfen, wie dieses Gesetzeswerk aussehen könnte und müßte³. Eine gewisse und verständliche Resignation darüber, daß es hauptsächlich mit der strukturellen Reform der Kirche nicht weitergeht, ist in der negativen Reaktion auf das Grundgesetz ebenfalls nicht zu übersehen. Und schließlich kommt in der geschilderten Ablehnung der „Lex fundamentalis“ eine Rechtsverdrossenheit zum Ausdruck sowie die Abwehr einer Verrechtlichung der Kirche.

¹ AAS 57 (1965) S. 985–990, bes. 988.

² Mit Ausnahme von Karl Rahner, der die Frage kurz behandelt: Der Bischof, Episkopat und Primat, in: *Sendung und Gnade*, Innsbruck³ 1961, S. 237.

³ Z. B. J. Neumann, Gestern für – heute gegen ein Grundgesetz, in: *Orientierung* 1971, S. 142–144.

Soviel Berechtigtes an all dem ist⁴, oft genug liegt ihm ein spiritualistisches Kirchenverständnis zugrunde, welches das Recht in der Kirche überhaupt in Frage stellt. Mit der Argumentation gegen das Grundgesetz ist oft bewußt oder unbewußt das Kirchenrecht schlechthin getroffen. „Uns genügt die Bergpredigt“. Hans Dombois hat auf dem internationalen Kirchenrechtskongress zu Rom im Mai 1968 vertreten, daß die These Sohms von der Unvereinbarkeit von Recht und Charisma in der Kirche heute von evangelischen Theologen und KirchenrechtlerInnen allgemein aufgegeben sei; er müsse aber mit Verwundern feststellen, daß „einige Katholiken immer noch wie Sohm denken“⁵. Bevor vom möglichen Sinn und der Gestalt eines Grundgesetzes die Rede sein kann, muß darum wenigstens in einigen Hinweisen auf den Grund und den Ort des Rechtes in der Kirche eingegangen werden.

II. Vom Recht in der Kirche

Nehmen wir als Ansatzpunkt die Ekklesiologie des II. Vatikanums. Wie das konziliare Kirchenverständnis, so ist auch die Begründung des Rechts in der Kirche sakramental. Es kann hier nur eine von mehreren möglichen Linien sakramentaler Rechtsbegründung angedeutet werden.

Nach dem Konzil ist die Kirche als komplexe Einheit von unsichtbaren und sichtbaren, pneumatischen und gesellschaftlichen Elementen (*Lumen gentium*, Nr. 8) selbst Sakrament. Christus, der erhöhte Herr, ist in pneumatisch-charismatischer Weise durch seinen Heiligen Geist in der sichtbaren Kirche gegenwärtig und wirkt in ihr und durch sie. Für diese Gegenwart und Wirksamkeit Christi ist die sichtbare Kirche Zeichen und Unterpfand. Das macht ihre seinhafte Sakramentalität aus. Sie ist (Ur)Sakrament. Gerade dieses sakramentale *Wesen* der Kirche, nicht nur ihr sakmentales *Tun*, in dem sich ihre seinhafte Sakramentalität auswirkt und entfaltet, begründet nun Recht auch als *menschliches* Recht der Kirche. Wenn es auch geistliches Recht ist und von hierher seinen Charakter und seine Begrenzung erhält, so ist es nichtsdestoweniger echtes menschliches Recht.

Daß es menschliches Recht in der Kirche gibt, hat seinen Grund in der Tatsache, daß die Kirche Sakrament ist gerade als *menschliche Gesellschaft*, daß sie als *menschliche Gesellschaft* Zeichen des Heiles für die Menschen ist. Die Kirche ist Ursakrament als die von Christus zu seinem Leben erweckte (und strukturierte) Gemeinschaft von Menschen. Das ist das Entscheidende. Dazu kommt, daß wir dieses sichtbar-menschliche Element der Kirche, ihre Gesellschaftlichkeit, ebenso-

⁴ Als ein kleiner Beleg dafür, wie die Verrechtlichung bis zur Verengung des Gottesverständnisses gehen kann, das Zitat von einem Mann, bei dem man so etwas nicht vermutet hätte, und aus einer Zeit, die noch gar nicht so lange her ist. Peter Lippert schreibt in seinem Buch „Die Kirche Christi“ (Herder 1956, S. 183 f.): „Wer im Geiste dieser Kirche lebt, dem ist Gott tatsächlich in den Alltag eingegangen, er ist beinahe zu einem juristischen Besitz geworden. Die äußere Formel für diesen zu einer Rechtsnorm gewordenen Gott ist das kirchliche Gesetzbuch, das in gewissem Sinn das kirchlichste, also das eigentlich katholische Buch ist.“

⁵ Oss. Rom. 24./25. 5. 1968; Herder Kor. 22 (1968) S. 301.

wenig wie bei dem Gott-Menschen Christus apollinaristisch verflüchtigen dürfen. Kirche ist wahre und volle menschliche Gesellschaft oder es fehlt ihr gerade eines der wesentlichen Elemente ihrer Sakralität: ihre natürliche Zeichenhaftigkeit. Sie ist wahre und volle menschliche Gesellschaft ganz wie andere menschlichen Gesellschaften, wie Christus wahrer Mensch ist ganz wie wir anderen Menschen auch, in allem uns gleich, ausgenommen die Sünde⁶.

Wahre menschliche Gesellschaft aber hat Recht, ist immer schon und notwendig „im Recht“. Recht als geordnete Freiheit, d. h. Recht als Raum menschlicher Freiheit (die individuelle Dimension des Rechts) durch Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen (die soziale Dimension des Rechts) ist mit der Existenz des ursprünglich sozial verfaßten Menschen und der daraus sich ergebenden Existenz menschlicher Vergesellschaftigung gegeben, und zwar verbindlich, als sittlich notwendige Gemeinschaftsordnung⁷ gegeben, weil menschenwürdige Gemeinschaft sein soll und Recht (s-ordnung) notwendige Existenzbedingung für eine menschenwürdige Gemeinschaft ist. Menschenwürdige Gemeinschaft aber soll sein, weil nur in ihr der Mensch er selbst sein und werden kann.

Weil nun die Kirche menschliche Gesellschaft ist, hat sie Recht. Und weil die Kirche *wahre und volle* menschliche Gesellschaft ist, darum ist das Recht in ihr wahres Recht mit allen wesentlichen Elementen menschlichen Rechts. Und weil schließlich die Kirche als sakramentales Zeichen *wesentlich* menschliche Gesellschaft ist, darum ist das Recht in ihr kein Fremdkörper, sondern notwendiger Ausdruck, Bestandteil ihrer Menschlichkeit, ihrer irdischen Komponente.

Wenn aber theologisch-ekklesiologisch Ernst gemacht wird mit dieser menschlichen Gesellschaftlichkeit der Kirche als wesentlicher Komponente ihrer Sakralität, dann wird das in Theorie und Praxis auch Auswirkungen haben für die Gestaltung des kirchlichen Rechtes. Dann wird das Heils- und Kirchenverständnis nicht länger individualistisch und heilsanstaltlich sein können, das Heil als Sache des Einzelnen und die Kirche als Institution mit der Bestimmung, in ihr sein persönliches Heil zu wirken. Noch auf dem Konzil waren solche Tendenzen spürbar, etwa in der anfangs vorgesehenen Überschrift des 5. Kapitels der Konstitution über die Kirche „Der eschatologische Charakter *unserer* Berufung in der Kirche“. Das klang so, als wäre die Kirche ein unveränderlicher Rahmen, der Raum, in dem der einzelne sein Heil wirken kann und soll. Mit einer solchen Auffassung von Kirche ist selbstverständlich auch eine Verflachung des Kirchenrechtes als ausgeklügeltes System zur Regelung kirchlich-institutioneller Abläufe, als Recht einer Anstalt gegeben und das Recht nicht geschen als die Ordnung einer lebendigen menschlichen Gemeinschaft, als Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen.

Recht als Gesetz ist das notwendige⁸ und weil notwendige das verbindliche Richtmaß für das Handeln freier Menschen, das die gesellschaftliche Tätigkeit der Kirche (der „Hirten“ und der „Herde“) hinordnet auf die Verwirklichung des

⁶ Vgl. O. Semmelroth, Die Kirche als Ursakrament, Frankfurt 1963.

⁷ R. Sohm, Kirchenrecht II, S. 55.

⁸ Das besagt auch, daß es nicht „so viele Gesetze wie möglich“ gibt, sondern „so wenige wie möglich“ bzw. „so viele wie notwendig“.

Wohls des Ganzen⁹ und mittels dessen auf das übernatürliche Ziel der Kirche, die Vorbereitung und Verwirklichung des Reiches Gottes. Aus der Vorgegebenheit des Ziels der Gemeinschaft folgt die Verbindlichkeit der notwendigen Mittel. Das aber bedeutet für die Art kirchlichen Rechts, daß die formale Struktur des Rechts der Kirche die gleiche ist, wie die des staatlichen Rechts. Die Canones haben für den, der zur katholischen Kirche gehört, die gleiche „nicht vereinsmäßig, sondern hoheitliche, nicht anerkennungsbedürftige, sondern vorgegebene Autorität“¹⁰ wie die Gesetze der Staatsbürger. Weil aber das Endziel der Glaubensgemeinschaft Kirche das übernatürliche Heil ist, umfaßt auch das Gemeinwohl dieser Gemeinschaft das übernatürliche Heil; darum muß das Gesetz der Kirche, das als notwendiges Mittel auf die Erreichung des gemeinsamen Wohls hingeordnet ist, auf das Übernatürliche hingeordnet sein, im Dienste dieses Heils stehen, selbst bei der Ordnung des Zeitlichen.

Kirchenrecht gehört also zur menschlich-gesellschaftlichen Seite der Kirche, aber es steht nicht beziehungslos neben ihrem pneumatisch-übernatürlichen Leben. Im Gegenteil, es wird in seinem Wesen davon zutiefst durchdrungen, so daß es als bloß „weltlich Ding“ nicht verstanden werden kann. Die Kirche unterscheidet sich in ihrem Ziel und damit in ihrem Wesen von jeder weltlichen Gesellschaft, und dies muß in ihrem Recht zur Auswirkung kommen. Der unterschiedliche Charakter des kirchlichen Rechts wird sich dabei eher in inhaltlichen als in formalen Unterschieden zeigen, etwa darin, daß die Gesetze einen größeren Raum für die sittliche Wertung und verantwortliches Ermessen und also für die Freiheit geben müssen, daß die *aequitas iuris* eine größere Geltung hat, daß das Recht insgesamt einen geringeren Stellenwert im Lebensvollzug der Gemeinschaft haben wird. Das Kirchenrecht ist geistliches Recht, es gründet im Geist, dient ihm und führt zu ihm. Von hierher erhält das Recht in der Kirche seinen Charakter, seine Autorität und seine Grenzen. Kirchliches Recht muß auf die gerade dargelegte Weise zum Heile dienen oder es ist kein Recht der Kirche. Weil durch Christus die sichtbare Gesellschaft der Kirche als sakramentales Zeichen des Heils gesetzt ist, darum ist damit das Recht der Kirche in Dienst der Heilsverleiblichung genommen. Das sind die letzten Konsequenzen aus der inkarnatorischen Struktur unserer Heilsordnung, der Menschwerdung Christi, dessen Fleischlichkeit unser Heil wurde. *Caro cardo salutis*.

Diese Konsequenz hat Heinrich Schlier deutlich gesehen: „Nach dem Neuen Testament hat sich der Geist sehr wohl an Sätze und Zeichen in dem Sinn gebunden, daß er diese und keine anderen und diese auf alle Fälle benutzt, um den Menschen Leben und Licht zu bringen . . . Daß durch solche Bindung des Geistes über ihn ‚verfügt‘ wird, ist die Sorge des Neuen Testamentes nicht . . . Aber die Selbstbindung des Geistes ist ja ‚nur‘ die Intensivierung seiner Heilsankunft und

⁹ Mit Wohl des Ganzen bzw. Gemeinwohl der Kirche ist gemeint die Summe der gesellschaftlichen und darum äußereren Bedingungen, welche den Gläubigen die Erstrebung und Erreichung ihres Ziels, des übernatürlichen Heiles bestmöglich macht. Vgl. *Mater et Magistra*, AAS 53 (1961) S. 417; *Pacem in terris*, AAS 55 (1963) S. 273; *Gaudium et Spes*, Nr. 26, auch Nr. 74.

¹⁰ H. Barion in RGG ³III, Sp. 1506.

Heilsgegenwart und in dem Sinne auch seiner Heilswirkung. Sie ist ein Erweis des entschiedenen Angebotes Gottes, entschieden bis in den (Glaubens- und Rechts-) Satz oder (in anderer Weise) bis in die Materie hinein¹¹. Fleischwerdung, Eucharistie, Recht liegen auf einer Ebene, sind „harte“ (Jo 6) Fakten, Zeugen der ganz sich gebenden Liebe Gottes, ihrer letzten Entschiedenheit. Und Hans Dombois sagt: „Die protestantische Angst vor dem Kirchenrecht und die liberale Verneinung desselben haben ihren echten Grund darin, daß es in der Tat etwas Außerordentliches enthält; aber nicht mehr, sondern genau das Außerordentliche, welches das Evangelium vom fleischgewordenen ... Sohn Gottes überhaupt aussagt. Wenn man den Mut hat, dies unverkürzt und allerorten zu verkündigen, so sollte man hier nicht weniger Mut haben“¹².

III. „Grundgesetz“ der Kirche?

Recht in der Kirche besagt noch nicht ein „Grundgesetz der Kirche“. Die Frage, ob es in der Kirche möglich ist, entscheidet sich wesentlich daran, welchen Sinn man ihm gibt, welchen Zweck es erfüllen soll, welches sein möglicher und sinnvoller Inhalt ist.

1. Schrift und Grundgesetz. „Die Bergpredigt ist das einzige Grundgesetz der Kirche“, so lautet der Einwand. Neben der Schrift, neben der apostolischen Verkündigung als dem für die Kirche aller Zeiten normativen Grundgesetz kann es keine „Lex fundamentalis“ geben. Das ist richtig, wenn man das „neben“ als gleichwertige Beiordnung (miß)versteht. Bergpredigt oder Grundgesetz, damit ist eine falsche Alternative gestellt. Sie überschätzt im Grunde das Grundgesetz und überfordert es. Sie gibt ihm (und dem Recht in der Kirche überhaupt) eine Rangstufe und ein Ansehen, welches ihm kein vernünftiger Kanonist zusprechen würde. Kein Grundgesetz kann die Bergpredigt ersetzen, an ihre Stelle treten. Im Gegen teil, es wird an ihr zu messen sein, es muß von ihrem Geist erfüllt sein, es soll auf seine Weise zu ihrer Verwirklichung im Leben der Kirche beitragen helfen, weil und insofern die Forderungen der Bergpredigt nicht nur Anforderung an den individualistisch vereinzelten Gläubigen und sein Innenleben ist, sondern auch Anforderung an die Gemeinschaft der Gläubigen. Die Kirche, nicht nur der einzelne ist „Stadt auf dem Berge“, „Licht auf dem Leuchter“.

Die Alternative kann nicht lauten Bergpredigt oder Grundgesetz. Das Grundgesetz ist eine spezifische Form (wir haben noch zu sehen welche) der Fixierung von Gesetzesrecht. Der allein mögliche Vergleichspunkt ist also nicht die Bergpredigt oder die apostolische Tradition, sondern sind andere mögliche Formen der Rechtsfixierung. Konkret steht die Kirche vor der Wahl zwischen einem gesamtkirchlichen Rahmengesetz oder einem gesamtkirchlichen Einheitskodex etwa in der Art wie bisher. Die Kirche wird und muß Recht und Gesetz haben.

¹¹ Bekenntnis zur katholischen Kirche, hrg. von K. Hardt, 21955, S. 183.

¹² Das Recht der Gnade, Witten 1964, S. 211.

Ist das akzeptiert, dann stellt sich nur noch die Frage, welchen Stellenwert das Recht in der Kirche haben kann, welche Form der Fixierung des Gesetzesrechtes die jeweils geeignete ist. Diese Fragen sind bedeutsam genug. Mißversteht man aber das Grundgesetz oder besser ein gesamtkirchliches Rahmengesetz nicht als eine der Bergpredigt gleichwertige Lebensquelle der Kirche oder gar als ihr Ersatz oder auch nur als ihre adäquate Konkretisierung, sondern versteht man es als die Grundordnung einer Gemeinschaft, die aus dem Geist der Bergpredigt und der apostolischen Verkündigung lebt, dann wird das Nein auf die Frage, ob die Schrift eine solche Fixierung kirchlichen Rechts ausschließt, schwer zu begründen sein.

Ebensowenig korrekt wie die Alternative Grundgesetz oder Bergpredigt sind die Fragestellungen Grundgesetz oder dynamischere Seelsorge, Grundgesetz oder lebendigere Spiritualität, Grundgesetz oder mehr Mitmenschlichkeit, Grundgesetz oder volleres Eingehen auf die Anliegen der Welt und was dergleichen mehr ist. Auch hier liegt keine Konkurrenz gleichwertiger Bereiche vor. Das Gesetz der Kirche hat im Gegenteil diesen Lebensäußerungen der Kirche zu dienen. Es kann fehlende Initiative und Dynamik nicht ersetzen, theologische Unklarheiten und Glaubenskrisen nicht aufheben, religiöses Leben nicht schaffen. Es kann nur ordnen, wo Leben ist, vorhandene Kräfte koordinieren, Initiativen leiten zum Wohl der Gesamtheit. Das aber muß es tun, das ist seine notwendige Funktion, wenn Leben in Gemeinschaft möglich sein soll. Ob es diese Funktion erfüllt oder ob es unnötig Schranken errichtet und Leben unterdrückt, daran wird das Grundgesetz der Kirche zu beurteilen sein.

2. Grundgesetz oder Einheitskodex. Das ist die Alternative, die sich der Kirche konkret stellt. Damit ist die Frage gestellt, ob es einen vernünftigen Sinn und Zweck gibt, ein solches Gesetzeswerk zu schaffen. Die Frage ist zu bejahen.

Die katholische Kirche ist eine weltweite Kirche. Sie braucht eine Ordnung, die ihre grundlegende Einheit auch rechtlich wirksam macht und schützt. Das kann aber nicht wie bisher ein detailliertes, für die gesamte Kirche einheitlich geltendes Gesetzeswerk sein. Es läßt der notwendigen Vielfalt und Verschiedenheit kirchlichen Lebens nicht genügend Raum. Es entspricht theologisch geschen nicht dem konziliaren Verständnis von der „einen Kirche Christi, die ... in und aus Teilkirchen besteht, so daß diese auch eine Körperschaft von Kirchen (Corpus Ecclesiarum) bilden, die als einzelne unter einem eigenen Bischof Teil des Gottesvolkes sind ... , in dem die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig ist und wirkt“¹³.

Die „Lex fundamentalis“ würde die Basis sein können für eine mehrgliedrige Rechtsstruktur in der Kirche, d. h. sie würde mehrere Gesetzesbücher mit verschiedenem Geltungsumfang ermöglichen: die für die gesamte Kirche geltende Grund- und Rahmenordnung; die Ordnungen für die verschiedenen geschichtlich gewachsenen Großkirchen, wie zum Beispiel die Abendländische Kirche, die Orientali-

¹³ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“, Nr. 13; Schema Legis Ecclesiae fundamentalis, Textus emendatus, can. 2 § 1.

schen Kirchen; schließlich die Detailgesetze und Verwaltungsanordnungen der territorialen Bischofskonferenzen und der bischöflichen Ortskirchen.

Ein gegliedertes kirchliches Recht ist strukturell bei aller Wahrung der grundlegenden Einheit örtlich und zeitlich anpassungsfähiger und dadurch wirklichkeitsnäher. Eine der Grundvoraussetzungen eines für die Menschen wirklich geltenden Rechts ist erfüllt.

Ein mehrstufiges Recht hebt zudem die rechtliche Eigenständigkeit der Teilkirchen hervor. Denn die gesamtkirchlich geltende Grundordnung fixiert nicht nur die von den Ortskirchen um der Einheit der Kirche willen einzuhaltenden Rahmengesetze, sondern umschreibt zugleich damit rechtlich den Raum der Freiheit(en) jeder Teilkirche und betont damit die Rechtmäßigkeit kirchlichen Eigenlebens. Die Position der Teilkirche ist rechtlich gesichert. Die Subsidiarität bei der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kirche ist strukturell gewahrt. Der Zentralismus abgebaut. Das ist besonders für die katholischen Ostkirchen und ökumenisch sehr bedeutsam.

Die Sinnhaftigkeit eines in dieser Weise gegliederten Rechts und damit eines gesamtkirchlichen Grund- oder Rahmengesetzes kann nur bejaht werden. Hier, so scheint es, bietet sich eine Lösung an für das alte und gerade in jüngster Zeit immer spürbarere Problem, in der Kirche zugleich die wesentliche Rechtseinheit und die notwendige, der realen Unterschiedlichkeit kirchlichen Lebens entsprechende Rechtspluralität zu wahren. Dabei ist das „zugleich“ zu betonen. Man darf sich auch hier nicht in eine falsche Alternative Teilkirche oder Gesamtkirche drängen lassen. Es geht nicht um ein Verdrängen des einen durch das andere, sondern um ein ausgewogenes Miteinander beider Größen, die beide wesentlich für die Kirche sind. Es geht um das Wirksamwerden der Einheit in der Vielheit im rechtlichen Bereich, um die Katholizität der „einen Kirche Christi, die in und aus Teilkirchen besteht“.

3. Zum Inhalt des Grundgesetzes. Was kann und soll ein „Grundgesetz der Kirche“ enthalten? Die Verfasser des vorliegenden Entwurfes hielten es für möglich und „notwendig, daß die Lex Ecclesiae fundamentalis den unverfälschten Begriff und das getreue Abbild der Kirche Christi (genuina notio seu imago Ecclesiae Christi) darbietet, so daß alle klar erkennen können, was die Kirche und ihre Struktur ist, so wie sie von Gott festgesetzt ist (uti divinitus definita est)“¹⁴. Das Gesetzeswerk „müsste daher nicht nur juridischen, sondern auch theologischen Charakter tragen“.

Dieser Anspruch ist zu hoch. Nicht einmal die Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ wird den Anspruch erfüllen können, das Geheimnis der Kirche und „die ihr eigene Natur, Sendung und Struktur genau zu umschreiben (determinare)“. Er übersteigt aber auf jeden Fall die Möglichkeiten und den Sinn eines Gesetzbuches. Er erhebt implizit das Gesetzbuch zu dem offiziellen und authentischen Kommentar der Ekklesiologie der Kirche, vor allem des letzten

¹⁴ So an verschiedenen Stellen in den Relationen zum *textus prior* und *emendatus*; siehe Schema Legis Ecclesiae fundamentalis, *textus emendatus*, Vatikan 1971, S. 59, 61, 64, 119 f., 121.

Konzils. Er verfälscht das Gesetzbuch zu einem Summarium ausgewählter Konzilsaussagen mit weithin theologischem Charakter. Mit der theologischen Überfremdung des Rechtes droht zugleich eine Verrechtlichung der Theologie und der Kirche.

Es kann sich bei diesem Projekt also nicht darum handeln, das Geheimnis der Kirche in Kanones voll erfassen und für alle klar ablesbar in Gesetzen umschreiben zu wollen. Was ein Grundgesetz beinhalten und leisten kann, ist erheblich weniger. Das Gesetzeswerk ist primär nicht ein theologisches Mittel der Fixierung kirchlicher Lehre, sondern ein rechtliches Mittel der Ordnung kirchlichen Lebens.

Statt eines das Gesamtbild der Kirche fixierenden Grundgesetzes muß es sich vielmehr um ein gesamtkirchliches Rahmengesetz handeln, welches die für die Einheit der Kirche und für die Realisierung ihres Rechtslebens notwendigen und darum für die Kirche dauerhaft geltenden allgemeinen Normen zur Regelung der gesellschaftlich-rechtlichen Beziehungen der Glieder der Kirche zusammenfaßt. Es ist nicht mehr und nicht weniger als die gesamtkirchliche Grundordnung des gesellschaftlichen Handelns der Kirchenglieder, einschließlich des gesetzgeberischen, richterlichen und administrativen Handelns des Amtes. Das gesamtkirchliche Rahmengesetz muß aus dem theologisch reflektierten Glaubensverständnis der Kirche von sich selbst erwachsen. Aber es kann nur die theologischen Aussagen über das Wesen, die Sendung und die Struktur der Kirche enthalten, die rechtlich relevant für das gesellschaftliche Handeln der Kirche und rechtlich fixierbar sind. Alles andere gehört nicht in ein Gesetzbuch, würde seinen Sinn verfälschen.

Die rechtlichen Grundsätze des gesellschaftlichen Handelns der Kirche, die in einem gesamtkirchlichen Rahmengesetz enthalten sein sollten, umfassen nicht nur die Grundzüge der hierarchischen und synodalen Kirchen- und Ämterorganisation, wie sie der Kirche vom Auftrag und Wort ihres Gründers vorgegeben und im Laufe ihres geschichtlichen Vollzuges zugewachsen sind, sondern auch die „Wurzelkanones“ ihres sakralen, liturgischen und rechtlichen Lebens und Tuns, das Verständnis von Gesetz und Gewohnheit in der Kirche, von kirchlicher Vollmacht, ihrer Übertragung und Ausübung, die Grundrechte und -pflichten der Gläubigen, die Grundzüge der Rechtswahrung.

Ein Gesetzeswerk, das sich bei der gesamtkirchlich geltenden Ordnung kirchlichen Gemeinschaftslebens gleicherweise fernhält von einer detaillierten Normierung einerseits und der rechtlichen Unverbindlichkeit theologischer Aussagen andererseits, sondern eindeutig den Rahmen und Raum des kirchlichen Handelns abgrenzt, wird gleicherweise Garant der Freiheit legitimen Eigenlebens und der Gerechtigkeit im Sinne von Rechtseinheit und Rechtssicherheit sein. Dabei muß gewährleistet sein, daß auch das Rahmengesetz eingebettet bleibt in die lebendige Wirklichkeit der Kirche und durch eine entsprechende Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung fähig ist zur stetigen Weiterentwicklung.

So könnte ein gesamtkirchliches Rahmengesetz zu einem Teil beitragen zu dem gerade in der Kirche notwendigen, immer neu zu suchenden Ausgleich zwischen dem freien Wirken des Menschen im Geiste und der Friedensordnung menschlichen Zusammenlebens. Es könnte beitragen, daß die Kirche immer mehr exemplarische menschliche Gemeinschaft wird, „Stadt auf dem Berge“ und sakramen-

tales Zeichen für die Präsenz des lebendigen und freimachenden Geistes Gottes, der „kein Gott der Unordnung ist, sondern des Friedens“ (1 Kor 14, 33). Auch das Recht der Kirche hat der wahren und realen Freiheit der Kinder Gottes zu dienen, wie sie Paulus verkündigt: „Brüder, ihr seid zur Freiheit berufen. Aber mißbraucht die Freiheit nicht zum Dienst des Fleisches. Dienet vielmehr einander in Liebe“ (Gal 5, 13). In dieser Spanne liegt die Notwendigkeit der kirchlichen Rechtsordnung, ihre Autorität und ihre Grenzen. *Johannes Günter Gerhartz SJ*

EINÜBUNG UND WEISUNG

Von der Sehnsucht des Christen

Meditation über Röm 8, 19–30

Die ganze Schöpfung wartet sehnstüchig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes . . . Doch nicht nur sie, sondern auch wir selbst, die wir die Erstlingsgabe des Geistes besitzen, seufzen in uns im Warten auf die Kindschaft, auf die Erlösung unseres Leibes . . . Ebenso tritt der Geist für uns ein mit unaussprechlichen Seufzern . . . Wir wissen, daß denen, die Gott lieben, alles mitwirkt zum Guten, denen, die nach seinem Ratschluß berufen sind.

Röm 8, 19. 23. 26. 28

Man spricht heute so viel von Sehnsucht, der Sehnsucht nach einer heilen Welt, einer heilen Gesellschaft, nach einem Zusammenleben der Völker in Frieden und gegenseitiger Achtung, nach Heilheit und Ganzheit des persönlichen Lebens. Der Grund dafür ist die bedrückende Erkenntnis, daß dieses Heilsein umso weniger gelingen will, je intensiver und umfassender der Mensch die Ordnung der Gesellschaft und der Völkergemeinschaft, aber auch die Gestaltung des eigenen Lebens in die Hand nimmt, was ihm der Fortschritt der Wissenschaften und der Technik ermöglicht. Sehnsucht ist ein aus der Entbehrung kommendes Verlangen nach etwas Erfüllendem, von der Hoffnung getragen, daß die Erfüllung einmal geschenkt werde. Oft ist solche Hoffnung kaum noch begründet. Dann wird Sehnsucht zum leidhaft-seligen Traum. Vielen scheint sie heute die einzige Möglichkeit, mit der immer stärkeren Erfahrung der Sinnlosigkeit eines Daseins, das von einem